



# AMTSBLATT

---

## FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 26.07.2021

Jahrgang/Nummer L/53

---

### Teil I

#### Bekanntmachungen des Landratsamtes

31-0831

#### Übungen der US-Streitkräfte

Im Zeitraum vom 02.08.2021 bis 31.08.2021 führt eine Einheit der US-Streitkräfte Truppenübungen (Helikopterlandungen) durch. Dabei wird auch der Landkreis Kitzingen beansprucht. Der Übungsraum umgrenzt sich wie folgt: Gemeindegebiet Iphofen. **Es wird gesondert darauf hingewiesen, dass die Übungen zur Tages- als auch Nachtzeit stattfinden können.**

Wir legen der Bevölkerung, insbesondere Spaziergängern, Joggern und Geocachern nahe, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe und den Soldaten fernzuhalten! Wir bitten Jagdübungs-berechtigte generell um erhöhte Aufmerksamkeit, denn es ist nicht bekannt, wo sich die Truppe im Übungsgebiet zeitweise aufhalten wird. Außerdem weisen wir auf die Gefahren hin, die von liegen gebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen. Wir bitten, jeden Fund umgehend der Polizeiinspektion Kitzingen zu melden. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und der Verkauf dieser Gegenstände sind verboten und können mit Geldstrafen oder Freiheitsstrafen geahndet werden.

Zur Abwicklung von Manöverschäden erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Stuttgart, Postfach 10 52 61, 70045 Stuttgart, für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Ost, Drosselbergstraße 2, 99097 Erfurt, für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte (Manöverbekanntmachung vom 04.12.2008).

Entschädigungsansprüche sollen umgehend geltend gemacht werden. Im Falle von Manöverschäden, die von NATO-Streitkräften allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht worden sind, sind sie spätestens innerhalb eines Monats nach Beendigung der den Schaden verursachenden Übung schriftlich bei der Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der o. g. Regulierungsstelle geltend zu machen (<http://www.behordenwegweiser.bayern.de/dokumente/aufgabenbeschreibung/10553265494>).

Kitzingen, 22.07.2021

31-0831

### **Übungen der Bundeswehr**

Im Zeitraum vom 26.08.2021 bis 27.08.2021 führt eine Einheit der Bundeswehr eine Truppenübung durch. Dabei wird auch der Landkreis Kitzingen im Raum Klosterforst und Reupelsdorf beansprucht. Wegen der niedrigen Anzahl der Teilnehmer ist nicht mit nennenswerten Belastungen zu rechnen.

Wir legen der Bevölkerung, insbesondere Spaziergängern, Joggern und Geocachern nahe, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe und den Soldaten fernzuhalten! Wir bitten Jagdäusübungsberechtigte generell um erhöhte Aufmerksamkeit, denn es ist nicht bekannt, wo sich die Truppe im Übungsgebiet zeitweise aufhalten wird. Außerdem weisen wir auf die Gefahren hin, die von liegen gebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen. Wir bitten, jeden Fund umgehend der Polizeiinspektion Kitzingen zu melden. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und der Verkauf dieser Gegenstände sind verboten und können mit Geldstrafen oder Freiheitsstrafen geahndet werden.

Zur Abwicklung von Manöverschäden erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Stuttgart, Postfach 10 52 61, 70045 Stuttgart, für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Ost, Drosselbergstraße 2, 99097 Erfurt, für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte (Manöverbekanntmachung vom 04.12.2008).

Entschädigungsansprüche sollen umgehend geltend gemacht werden. Im Falle von Manöverschäden, die von NATO-Streitkräften allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht worden sind, sind sie spätestens innerhalb eines Monats nach Beendigung der den Schaden verursachenden Übung schriftlich bei der Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der o. g. Regulierungsstelle geltend zu machen (<http://www.behordenwegweiser.bayern.de/dokumente/aufgabenbeschreibung/10553265494>).

Kitzingen, 26.07.2021

62-1711.1

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Fa. Beuerlein GmbH & Co. KG, Schönbornstraße 35, 97332 Volkach, zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlag von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen am Standort Marktstefer Straße 3, 97340 Marktbreit**

---

Das Landratsamt gibt gemäß § 10 Abs. 7 Satz 2 und 3 und Abs. 8 Satz 2 bis 4 BImSchG bekannt:

1. Die Firma Beuerlein GmbH & Co.KG, Schönbornstraße 35, 97332 Volkach (Antragstellerin/ Vorhabensträgerin) erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlag von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen (teerhaltiger Straßenaufbruch) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1155, 1156 der Gemarkung Marktsteft und Fl.Nr. 2298 der Gemarkung Marktbreit.

2. Dieser Genehmigung liegen die mit Antrag vom 08.02.2021 eingegangenen Antragsunterlagen zugrunde. Sie sind mit Genehmigungsvermerk versehen und Bestandteil dieses Bescheides.
3. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Ziffer 8.7.2.1 des Anhangs I zum UVPG ergab, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, die eine UVP-Pflicht begründen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg

Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Genehmigung ist mit Auflagen zu Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen verbunden. Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides und seiner Begründung kann vom 27.07.2021 bis 10.08.2021 im Landratsamt Kitzingen, Sachgebiet 62.1 Immissionsschutz, eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 8a Satz 1 BImSchG wird der Genehmigungsbescheid (mit Ausnahme in Bezug genommener Antragsunterlagen und des Berichts über den Ausgangszustand) sowie die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblatts auf der Internetseite des Landkreises Kitzingen veröffentlicht.

62-641.3

**Vollzug der Wassergesetze und des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG);  
Wasserentnahme auf dem Main bei Main-km 282,5 rechtes Ufer;  
Bewässerung von Weinanbauflächen in der Gemarkung Sulzfeld a. Main**

---

Das Landratsamt gibt gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl I S. 540) bekannt:

Das Weingut Zehnthof Theo Luckert GbR aus Sulzfeld beantragte die Mainwasserentnahme an o. g. Stelle zur Beregnung von Weinanbauflächen in der Gemarkung Sulzfeld am Main.

Die Maßnahme stellt eine Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 WHG dar. Nach Art. 69 Satz 3 des Bayer. Wassergesetzes – BayWG –, § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Ziffer 13.5.2 der Anlage 1 zum UVPG hat das Landratsamt Kitzingen als zuständige Behörde überschlägig in zwei Stufen zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, prüft das Landratsamt auf der zweiten Stufe, ob unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen (standortbezogene Vorprüfung).

Da die Prüfung in der ersten Stufe ergeben hat, dass sich die zu berechnenden Flächen teilweise in der festgesetzten weiteren Schutzzone (Zone III) des Trinkwasserschutzgebietes des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken im Erschließungsfeld Sulzfeld am Main/Marktsteft (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG) befinden, erfolgte die zweite Stufe der Vorprüfung (§ 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG).

Soweit Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG durch die Beregnung betroffen werden, dann nur in einem äußerst geringen, vernachlässigbaren Umfang. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Wasserschutzgebiete können ausgeschlossen werden. Es besteht somit keine Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG).

Nach durchgeführter standortbezogener Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG hat das Landratsamt Kitzingen somit festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Kitzingen, 20.07.2021